

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

wie zu den Ausschusssitzungen, hat ferner die Berathung zu leiten, die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit zu fassen, und für den Vollzug derselben zu sorgen.

§. 21.

Der Vorstand erläßt die in Vereinsangelegenheiten auszufertigenden Schreiben unter Mitfertigung des Sekretärs.

§. 22.

Die zwei übrigen mit der Verwahrung der Vereinsgelde nicht betrauten Ausschußmitglieder sind verpflichtet, die ordentliche Gebarung des Fondsvermögens zu überwachen, und dieserwegen sich in Gegenwart des Vorstandes die Überzeugung durch öftere Einsicht in die Rechnungen und Journales, so wie durch mehrmalige Cassa-Scontrirungen zu verschaffen, die diesfälligen Scontrirungsoperate in Aufbewahrung zu nehmen, und wegen Beseitigung etwa wahrgenommener Gebrechen, mögen nun solche aus irredlicher Vermögensgebarung herrühren, oder in einer mangelhaften Verrechnung ihren Grund haben, sogleiche Abhilfe zu treffen, daher die in Rede stehenden Ausschußmitglieder, im Falle es beide für nothwendig fänden, ermächtigt, ja verpflichtet sind, die Vereinsmitglieder zu einer außerordentlichen Generalversammlung schriftlich einzuladen, bei welcher unter dem Vorstehe desjenigen dieser beiden Ausschußmitglieder, auf welchen bei der Ausschußwahl die meisten Stimmen fielen, wegen provisorischer Verwaltung des Vermögens, so wie Leitung des Ausschusses bis zur nächsten Jahresversammlung die nöthigen Berathungen zu pflegen, und die diesfälligen Beschlüsse zu fassen sind.

§. 23.

Alle in §. 16 und 22 nicht erwähnten Vereinsangelegenheiten, so wie die Frage, welche Effekten angekauft werden